

Emmendingen, den 18.11.2024

Kämmerei

- im Hause -

**Platanen in der Weinstockstraße**

Sehr geehrte [REDACTED]

im Zusammenhang mit den Planungen des Landratsamts habe ich mir die Bäume in der Weinstockstraße (Grundstück Flst.-Nr. 771, Gmk. Emmendingen) angesehen. Es handelt sich um etwa 50 Jahre alte Platanen (*Platanus occidentalis* oder *Platanus × hispanica*), also Bäume einer für den Standort zwar gut geeigneten, aber nicht heimischen Art. Die Bäume sind gesund und weisen einen guten Pflegezustand auf. Das bedeutet, dass in der Vergangenheit einzelne Äste noch bei einer Dicke zurückgeschnitten wurden, die die Bäume überwällen konnten. Daher sind an den Bäumen keine Höhlen, Astausbrüche, Rindentaschen oder sonstige Sonderstrukturen vorhanden. Der Totholzanteil ist sehr klein, es sind, soweit es im unbelaubten Zustand zu erkennen war, nur einzelne kleine Zweige betroffen. Aufgrund des Verzweigungsmusters und der Dicke der Zweige ist die Platane in der Regel nur für größere Vogelarten wie die Saatkrähe als Nistplatz geeignet. Nester von freibrütenden Vogelarten waren aber nicht vorhanden.

Naturschutzrechtlich sind die §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. § 39 BNatSchG verbietet den Schnitt, bzw. die Beseitigung von Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September. Nach § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG dürfen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten nicht beschädigt oder zerstört werden. An den Bäumen sind keine Strukturen vorhanden, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Höhlen- oder Nischenbrüter in Frage kämen. Auch Nester von Freibrütern, die regelmäßig oder wiederholt genutzt werden, waren nicht zu finden. Bei Beachtung des Zeitfensters für die Fällung läge bei der Entfernung der Bäume folglich kein Verstoß gegen Regelungen des Naturschutzgesetzes vor.

In Rahmen der Eingriffsregelung muss allerdings berücksichtigt werden, dass bei einer Fällung der Bäume die allgemeinen ökologischen Funktionen (Sauerstoffproduktion, Verdunstung, Schattenwurf usw.) wegfallen würden und dass das Landschaftsbild negativ beeinträchtigt wird. Als Ausgleich für den Eingriff in diese Schutzgüter (Klima/Luft, Landschaftsbild) können Ersatzpflanzungen in der Umgebung umgesetzt werden. Hier sind aus fachlicher Sicht heimische Arten (z.B. Winter- oder Sommerlinde, Feldahorn) zu empfehlen. Die UNB würde als zusätzliche Maßnahme ebenfalls empfehlen, in der Umgebung einige Fledermaus- und Vogelnistkästen anzubringen.

Die UNB empfiehlt nach dem Vorliegen der genaueren Planung zu prüfen, ob die Anzahl der zu entfernenden Bäume reduziert werden kann. Ebenso sollte geprüft werden, ob einzelne Bäume mit einem geeigneten regelmäßigen Kronen-Rückschnitt zwar in der Wuchsform verändert, aber am Standort erhalten werden können. Platanen in dieser Form finden sich in vergleichbaren Straßenzügen z.B. in Frankreich.

Mit freundlichen Grüßen

